

**4110/AB XXI.GP**

---

**Eingelangt am: 04.09.2002**

BUNDESMINISTER FÜR JUSTIZ

Die Abgeordneten zum Nationalrat MMag. Dr. Madeleine Petrovic, Kolleginnen und Kollegen haben an mich eine schriftliche Anfrage betreffend "öffentliche Belästigung von Frauen" gerichtet.

Ich beantworte diese Anfrage wie folgt:

Zu 1. 4 und 5:

Nach den mir vorliegenden Berichten wurden seit Beginn des Jahres 2000 bei der Staatsanwaltschaft Wien insgesamt sechs Sachverhalte im Zusammenhang mit der Mairo-Klinik angezeigt:

Zwei Anzeigen wegen versuchter Nötigung gemäß §§ 15, 105 StGB betrafen einen gleichartigen Sachverhalt und wurden ebenso wie eine Anzeige wegen des Verdachtes der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB von der Staatsanwaltschaft gemäß § 90 Abs. 1 StPO zurückgelegt, weil die Tatbestandsvoraussetzungen nicht vorlagen.

Eine wegen Kreditschädigung gemäß § 152 StGB erstattete Strafanzeige wurde von der Anklagebehörde mit Verfahrenseinstellung erledigt, weil es sich um ein Privatanklagedelikt handelte.

In einem Fall hat die Staatsanwaltschaft Wien einen Antrag auf Bestrafung wegen des Vergehens der Körperverletzung nach § 83 Abs. 1 StGB bei Gericht eingebracht. Das Verfahren endete mit einem Freispruch im Zweifel gemäß § 259 Z 3 StPO.

Ein bislang unbekannter Täter wurde wegen versuchter Nötigung angezeigt; das Verfahren bleibt bis zur Ausforschung des Täters gemäß § 412 StPO vorläufig abgebrochen.

Zu 2 und 3:

Die Ergreifung sicherheitspolizeilicher Maßnahmen fällt in die Zuständigkeit der dem Bundesminister für Inneres unterstehenden Sicherheitsbehörden.

Wenn mit derartigen Vorfällen im Zusammenhang stehende Anzeigen bei den Staatsanwaltschaften einlangen, werden diese auf ihre Tatbestandmäßigkeit geprüft und im Sinne der Strafprozessordnung behandelt.

Zu 6 und 7:

In vier der obgenannten Verfahren handelte es sich bei den Verdächtigen offenbar um Mitarbeiter des Vereines "Human Life International". Ohne die Angabe von Namen der Verantwortlichen bzw. von Geschädigten der genannten Organisation ist eine Zuordnung zu allfälligen weiteren Strafverfahren nicht möglich.

Zu 8:

Das österreichische Strafrecht kennt zahlreiche allgemeine Delikte gegen Leib und Leben, gegen die Freiheit, gegen die Ehre und gegen fremdes Vermögen, welche auch dann zur Anwendung kommen, wenn Abtreibungsgegnerinnen bzw. -gegner im Rahmen der Ausübung ihres Rechtes auf Versammlungs- und Meinungsäußerungsfreiheit rechtliche Grenzen überschreiten. Je nach den Umständen im Einzelfall kann durch das in der Anfrage geschilderte Verhalten von militanten Abtreibungsgegnerinnen bzw. -gegnern der Tatbestand eines oder mehrerer der im Folgenden beispielsweise angeführten Delikte erfüllt sein:

- § 83 bis 88 StGB Körperverletzung
- § 91 Raufhandel
- § 99 Freiheitsentziehung
- § 105 f StGB Nötigung
- § 107 StGB Gefährliche Drohung
- § 109 StGB Hausfriedensbruch
- § 111 StGB Üble Nachrede
- § 115 StGB Beleidigung
- § 125 f StGB Sachbeschädigung.

Diese Palette erscheint ausreichend, um sozial unverträgliches Verhalten von Abtreibungsgegnerinnen bzw. -gegnern mit den Mitteln des gerichtlichen Strafrechts zu unterbinden.